

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1952/53

Beilage 3861

(Vergl. Beilagen 3673, 3792, 3794)

Beschluß

Der Bayerische Landtag
an die
Bayerische Staatsregierung
und an den
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (Beilage 3643)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

Art. 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der nach Art. 1 Abs. 1 des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) für die Landesbeamten geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Absatz 3:
„(8) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8 a beginnt frühestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.“
2. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„§ 5 Abs. 8 findet Anwendung.“
3. Im § 7 Abs. 5 werden in Satz 1 nach den Worten „aus der Besoldungsgruppe A 10 a in die Besoldungsgruppe A 8 a höchstens um 4 Jahre“ die Worte „mit den sich aus § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 1 letzter Satz ergebenden Einschränkungen“ eingefügt.
4. Im § 9 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.“
5. Im § 14 werden in Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 und in Abs. 4 die Worte „mindestens monatlich vierzig Reichsmark“ ersetzt durch „mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark.“
6. § 14 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

Art. 2

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten der bayerischen Staatsverwaltung — Anlage 1 zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1944 (GVBl. S. 133) — wird wie folgt geändert:

Es ist einzufügen als BesGr. A 4 a 2
3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 050 — 4 300 — 4 500 —
4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 DM.

Wohnungsgeldzuschuß:

V in der ersten Dienstaltersstufe
IV von der zweiten Dienstaltersstufe an Lehrer und Oberlehrer an Hilfsschulen¹⁾.

Art. 3

Die Aufstellung der Diätensätze in der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten — Anlage 3 zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) — erhält folgende Fassung:

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr	im 3. und 4. Diätendienstjahr	im 5. Diätendienstjahr
	DM	DM	DM
A 2 c 2	4 320.—	4 560.—	wie im
A 4 b 2	2 700.—	2 850.—	3. und 4.
A 4 c 2	2 520.—	2 660.—	Diäten-
A 5 b	2 160.—	2 280.—	dienst-
A 8 a	1 900.—	2 000.—	jahr
A 10 b	1 560.—	1.650.—	

Art. 4

(1) Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler, die am 15. Juni 1952 im Dienste des bayerischen Staates standen und für den Monat Juni 1952 Dienstbezüge erhielten, erhalten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 eine einmalige, nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszahlung in Höhe von 50 v. H. der für den Monat Juni 1952 zustehenden Dienstbezüge.

(2) Die Ausgleichszahlung ist von folgenden Besoldungsbestandteilen der für den Monat Juni 1952 zustehenden Bezüge zu berechnen:

- a) Grundgehalt (Diäten oder Vergütungen),
- b) Wohnungsgeldzuschuß,
- c) Kinderzuschlag,
- d) Zulage und besonderer Zuschlag nach § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des bayer. Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223),
- e) Stellenzulagen, soweit sie in der Bayer. Besoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1944 (GVBl.

¹⁾ Lehrer an Hilfsschulen erhalten mit Erreichung der Endstufe den Titel Oberlehrer.

S. 133 ff.) und in der Reichsbesoldungsordnung vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189, RBB. S. 74), vorgeschrieben sind,

- f) gesetzlich festgelegte Ausgleichszulagen,
- g) Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter,
- h) Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Fachschüler.

(3) Beamte und Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler,

- a) die erst nach dem 1. Januar 1952 ernannt oder in den bayerischen Staatsdienst übernommen worden sind,
- b) deren Dienstverhältnis von vorneherein befristet ist und nicht während des ganzen Jahres 1952 besteht,
- c) die am 15. Juni 1952 ohne Dienstbezüge beurlaubt waren,

erhalten die Ausgleichszahlung anteilig nur für diejenigen Monate des Jahres 1952, für die sie Dienstbezüge erhalten oder erhalten haben. Hierbei sind Bruchteile eines Monats als volle Monate zu rechnen.

(4) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Bezüge, die den Angehörigen von kriegsgefangenen Beamten auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 14) gezahlt werden und für staatliche Lei-

stungen, die sich nach den Dienstbezügen der Beamten bemessen.

(5) Die nach der Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juni 1952 Nr. I 67 949 — Cg 458 i (StAnz. Nr. 25) geleisteten Vorschüsse sind auf vorstehende Ausgleichszahlung anzurechnen.

Art. 5

Soweit auf Grund Verbots der Militärregierung Dienstbezüge nicht gezahlt worden sind, werden Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. November 1949 nicht geleistet.

Art. 6

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften.

Art. 7

Das Gesetz tritt am 1. August 1952 in Kraft, Art. 2 jedoch am 1. April 1951.

München, den 10. Februar 1953

Der Präsident:

(gez.) Dr. Hundhammer

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Zehner